



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Geschäftsordnung des Strafgerichts**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 1. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 55 und § 30 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) gibt sich das Strafgericht eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Wir unterbreiten Ihnen im Folgenden die total revidierte Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Die geltende Geschäftsordnung des Strafgerichts datiert vom 5. Dezember 2007. Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes auf den 1. Januar 2011 bedingen auch Änderungen der Geschäftsordnung des Strafgerichts. Da durch die genannten Gesetze einige Anpassungen notwendig sind, macht es Sinn, die Geschäftsordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Zu den einzelnen Paragraphen hat das Strafgericht folgende Bemerkungen angebracht:

Allgemeines

Die neue Geschäftsordnung des Strafgerichts lehnt sich an die Geschäftsordnung vom 5. Dezember 2007 an; auf eine Übernahme des Gesetzestextes des neuen GOG wurde, soweit nicht aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit angezeigt, verzichtet. Die redaktionellen Anpassungen beinhalten die Übernahme der im neuen GOG verwendeten Terminologie und sprachliche Verbesserungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung.

§ 1 Amtseid und Amtsgelöbnis

Neu werden die Ersatzmitglieder des Straf- und Kantonsgerichts nicht nur vom Kantons-, sondern zusätzlich auch vom Strafgericht vereidigt (§ 65 Abs. 2 GOG).

§ 2 Plenum

Nebst redaktionellen Anpassungen wird in Absatz 1 präzisiert, dass die Kanzleivorsteherin bzw. der Kanzleivorsteher bei den Sitzungen des Plenums als zuständige Gerichtsschreiberin bzw. zuständiger Gerichtsschreiber amtiert, was der Praxis entspricht. Dass bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten entscheidet, ist neu in § 12 Abs. 5 GOG geregelt; § 2 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung wurde daher gestrichen.

§ 3 Präsidium

Entsprechend der bisherigen Praxis wird als zusätzliche Aufgabe unter Abs. 1 Bst. d die Erstellung der Pikett-Liste für die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in ihrer Funktion als Zwangsmassnahmengericht aufgeführt. Zusätzlich wurden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

§ 4 Kollegialgericht als Spruchkörper mit drei Richterinnen oder Richtern

Neu- bzw. Zusammenfassung der §§ 3, 6 und 4 der bisherigen Geschäftsordnung entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben. Neu wird die Stellvertretung der Verfahrensleitung

geregelt. Neu sind, entsprechend den Regelungen des Ober- und Kantonsgerichts, Zirkulationsbeschlüsse nicht mehr auf nicht streitige Gegenstände beschränkt.

§ 5 Einzelrichterinnen und Einzelrichter

Die Aufgaben sowie die Stellvertretung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter werden explizit in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Kanzlei

Neu wird auch die Kanzleivorsteherin bzw. der Kanzleivorsteher genannt. Die Protokollführung durch das Sekretariatspersonal und die Auditorinnen und Auditoren bei den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern wird neu bereits in § 13 Abs. 3 GOG geregelt; § 8 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung wurde daher gestrichen. Neu werden die Stellvertretung sowie die Leistung von Pikett-Dienst für das Zwangsmassnahmengericht in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 7 Kanzleivorsteherin bzw. Kanzleivorsteher

Die Aufgaben sowie die Stellvertretung der Kanzleivorsteherin bzw. des Kanzleivorstehers werden neu in der Geschäftsordnung separat geregelt.

§ 8 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Nebst redaktionellen Anpassungen werden hier die Stellvertretung sowie die Leistung von Pikett-Dienst für das Zwangsmassnahmengericht in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 9 Zuweisung der Fälle und § 10 Besetzung des Spruchkörpers des Kollegialgerichts

§ 30 Abs. 4 Bst. c GOG verlangt die Regelung der Ablauforganisation in der Geschäftsordnung, weshalb das bisherige Zuteilungssystem gemäss Beschluss des Strafgerichts in die Geschäftsordnung überführt wurde.

§ 11 Unterschriftenregelung

§ 30 Abs. 4 Bst. b GOG verlangt die Festlegung der Unterschriftenregelung in der Geschäftsordnung. Nachdem diese bereits in der Schweizerischen Strafprozessordnung, dem GOG (§ 12) sowie den einschlägigen Verordnungen vorgegeben ist, genügt ein entsprechender Verweis in der Geschäftsordnung.

Die Totalrevision der Geschäftsordnung hat keine Änderung der finanziellen Aufwendungen zur Folge.

Gestützt auf § 30 Abs. 4 GOG beantragen wir Ihnen,

der Geschäftsordnung des Strafgerichts die Genehmigung zu erteilen (Vorlage Nr. 1980.2 - 13574).

Zug, 1. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Die Generalsekretärin: Manuela Frey